



Per Mail an:  
BM Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
BM Bildung, Wissenschaft und Forschung  
BM Arbeit  
Bundeskanzleramt - Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Jugend und Integration

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ 2022- 0.450.397	SP-GSt	Norman Wagner	DW 12261	DW 412261	19.08.2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens zum Teuerungs-Entlastungspaket III und erlaubt sich im Folgenden den Entwurf aus Arbeitnehmer:innensicht zu kommentieren. Um entsprechende Berücksichtigung dieser Ausführungen wird ersucht.

Die aktuelle Teuerungswelle stellt für die Menschen seit Monaten eine riesige Belastung dar und betrifft die Kernbereiche unvermeidlicher Lebenshaltungskosten. Leider ist davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit zu keiner merkbaren Entspannung dieser Situation kommen wird. Daher **begrüßt die BAK**, dass die **Bundesregierung nachhaltige Schritte zur Entlastung** der Bevölkerung durch die dringend notwendige Indexierung verschiedener Sozialleistungen zu setzen plant. **Negativ** ist aus Sicht der BAK allerdings einerseits das komplette **Fehlen** der Valorisierung **von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe**, andererseits die **ausgebliebene Erhöhung der existenzsichernden Leistungen** der Pensionsversicherung und der Sozialhilfe, bzw Mindestsicherung **auf die Armutsschwelle**. Ebenfalls negativ beurteilt wird das **Nicht-Ausgleichen der Wertverluste** der vergangenen Jahre.

## Grundsätzliche Bemerkungen

- Es ist aus Sicht der BAK absolut **unverständlich, dass die Tagsätze bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nicht indexiert werden** sollen, während dies für andere Versicherungsleistungen wie Krankengeld sehr wohl vorgesehen ist. Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden mit einer längeren Bezugsdauer massiv entwertet und verschärfen damit das Armutsproblem. 57 % der ganzjährig Arbeitslosen sind von Armut bedroht – das sind um 10 % mehr Betroffene als letztes Jahr! Damit gibt es bei den Arbeitslosenversicherungsleistungen keinerlei dauerhafte Verbesserungen, obwohl 9 von 10 Bezieher:innen aktuell einen Tagsatz unter der Armutsschwelle erhalten.
- Die geplante Indexierung ist zwar dringend notwendig, bringt aber dem unteren Einkommensdrittel **zu wenig, um das akute Armutsproblem zu lösen**.
- Der **langjährige Wertverlust von Sozialleistungen** wird nicht ausgeglichen. Bei vielen Leistungen ist es in den letzten beiden Jahrzehnten zu beträchtlichen Kaufkraftverlusten gekommen, die auch durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeglichen werden.
- Ebenfalls fehlt die **Erhöhung der existenzsichernden Leistungen** der Pensionsversicherung und der Sozialhilfe bzw der Mindestsicherung. Der aktuelle Richtsatz für eine alleinstehende Person in der Sozialhilfe liegt derzeit fast 400 Euro unter der Armutsschwelle (978 Euro im Vergleich zu 1.371 Euro). Das betrifft auch viele Menschen, die eine niedrige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und auf eine Ergänzung aus der Sozialhilfe angewiesen sind. Eine ausreichende, existenzsichernde Höhe dieser Leistungen ist daher unverzichtbar für einen armutsfesten Sozialstaat.
- Die BAK fordert daher eine deutliche, nachhaltige **Anhebung** des Arbeitslosengeldes und der Ausgleichszulage **auf die Armutsschwelle**. Sozialhilfe- und Mindestsicherung müssen analog zu den Pensionen zudem 14-mal statt 12-mal jährlich ausbezahlt werden, dies mit der Wiedereinführung von Mindest- statt Höchstsätzen
- Die Länder würden mit der Anhebung der Sozialhilfe ihren **Beitrag zu einer fairen Lastenverteilung** hin zu einem armutsfesten Sozialstaat leisten. Der Bund ist dabei allerdings gefordert, das Grundsatzgesetz entsprechend anzupassen.
- Aus Sicht der BAK muss das Ziel eine **Valorisierung** der Sozialleistungen sein und zwar – anders als in der Pensionsversicherung – **ohne politische Eingriffe**. Bei der Vielzahl der Leistungen ist es nicht sinnvoll, unterschiedliche Sätze bzw unterschiedliche Erhöhungsmethoden zu verwenden.
- Der **Ausbau des Sozialstaats muss weiter im Zentrum stehen** und darf nicht unter dem Vorwand der Geldleistungsvalorisierung vernachlässigt werden.
- Die Valorisierung der Familienbeihilfe wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings fordert die BAK bei dieser Gelegenheit die generelle **Einbeziehung subsidiär Schutzberechtigter** in den Kreis der Anspruchsberechtigten für Familienbeihilfe. Derzeit haben subsidiär Schutzberechtigte nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.

- Das **Fehlen der Valorisierung der Schülerbeihilfe** ist aus Sicht der BAK nicht nachvollziehbar. Ausschlaggebend für den Erhalt der Schülerbeihilfe ist die soziale Bedürftigkeit der ansuchenden Familie. Die anhaltende Teuerung trifft diese Personengruppe besonders stark.
- Den Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen steht eine kontinuierliche Senkung der Sozialstaatsbeiträge (Lohnnebenkosten) entgegen. Die aktuellen Pläne der Bundesregierung zur erneuten Senkung der FLAF-Beiträge führen dazu, dass seit 2016 eine kumulierte Beitragssatzreduktion von 0,6 Prozentpunkten erfolgt ist. Das hat einen erheblichen **Einnahmerrückgang** zur Folge, der **nicht dazu genutzt werden darf, Ausgabenzusagen im Sozialbereich zurückzunehmen**.
- Zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung der Sozialleistungen und ihrer Valorisierung ist eine **faire Beteiligung jener, die von den Teuerungen profitieren**, geboten. Dafür müssen jedenfalls die krisenbedingten Übergewinne abgeschöpft werden. Weiters muss auf die geplante Senkung der Konzerngewinnsteuern (KöSt) verzichtet werden. Vermögende müssen in Form einer Millionärs- und Erbschaftssteuer ihren fairen Beitrag zur Abfederung der Krisenfolgen leisten. Keinesfalls dürfen die Kosten der Entlastung voll von den Beschäftigten und ihren Familien selbst bezahlt werden.
- Aus Sicht der BAK muss klar sein, dass im Fall einer Geldaufwertung (**Deflation**) **keine Leistungen gekürzt** werden dürfen. Gegebenenfalls muss in diesem Fall zwischen dem Aussetzen der Leistungsanpassung und einer Gegenrechnung bei der kommenden Erhöhung gewählt werden.

### Zum Entwurf im Detail

#### Zu Artikel 1: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Die Valorisierung der im Gesetzesentwurf genannten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen befürwortet die BAK ausdrücklich. Es liegt jedenfalls nahe, dass diese Leistungen mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfacht werden sollen, da sich dieser an der Erhöhung der Verbraucherpreise orientiert. Er sollte demnach, zumindest im Normalfall, auch geeignet sein, die strukturelle Entlastung zur Abfederung der Teuerungen zu erreichen. Auch das Abweichen vom Beschluss des Ministerrats bei der Berechnung des Richtwerts und die damit erreichte Gleichstellung mit der Pensionsanpassung ist aus Sicht der BAK sinnvoll.

Die konkrete Umsetzung weist dennoch einige Unstimmigkeiten und Verbesserungsbedarf auf. Beispielsweise soll für die jährliche Anpassung des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes eine unmittelbare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, während im Entwurf für das (häufiger bezogene) Krankengeld in § 108i Abs 3 nur eine Ermächtigung zu einer entsprechenden Anpassungsbestimmung per Satzung vorgesehen ist. Dies stellt mittel- und langfristige eine große Unsicherheit dar, weil es nun den Sozialversicherungsträgern selbst obliegt bzw. übertragen wird, das Krankengeld zu valorisieren. Es ist angesichts der angespannten finanziellen Lage der (Kranken-)Versicherungsträger, welche durch die Anpassung der anderen Leistungen weiter verschärft wird, nicht auszuschließen, dass hier Einsparungspotential im eigenen Ermessensbereich verwirklicht werden muss, indem eine entsprechende

Anpassungsbestimmung entweder gar nicht erlassen oder später wieder aus der Satzung gestrichen wird. Gem § 121 Abs 3 ASVG können die Versicherungsträger satzungsmäßige Mehrleistungen nur unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Lage gewähren.

**Die BAK fordert daher, dass die geplante „Kann-Bestimmung“ in Form einer Satzungs-ermächtigung ebenfalls durch eine zwingende jährliche Anpassung des Krankengeldes – wie auch für das Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld – ersetzt wird.**

In den Ausnahmebestimmungen zur Anpassung des Krankengeldes sind explizit die Leistungen für die (freiwillig) Selbstversicherten aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie arbeitslose Krankengeldbezieher:innen nach dem AIVG genannt. Während für die erste Gruppe ein betragsmäßig fixes Krankengeld in § 141 Abs 5 ASVG festgelegt ist, welches schon bisher jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG vervielfacht wird, scheint die Ungleichbehandlung der zweiten Gruppe hinsichtlich der Anwendung der Valorisierungsbestimmungen verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, warum erkrankte Bezieher:innen von AIVG-Leistungen schlechter gestellt werden sollen, als erkrankte Erwerbstätige. Die Argumentation, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) selbst auch nicht valorisiert werden, vermag nicht zu überzeugen: Zum einen, weil die fehlende Anpassung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe selbstverständlich ebenfalls kritisiert wird und zum anderen, weil in beiden Fällen vor Eintritt des Krankheitsfalles der Leistungsanspruch aus zuvor geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen begründet wurde.

Da der Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs 5 ASVG jedes Jahr mittels Verordnung bis zum 30. November festzusetzen ist, ist die (erste) Anpassung zum 1. Jänner 2023 durchaus sachgerecht. Danach soll die Valorisierung jährlich ebenfalls zum 1. Jänner erfolgen. Notwendig wäre aber zunächst eine Valorisierung des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes für den Zeitraum zwischen deren Einführung und Ende 2022 und sollte erst darauf aufbauend die nunmehr vorgeschlagene Aufwertung erfolgen.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wurde für die Valorisierung des Krankengeldes nur eine Kann-Bestimmung in Form der Satzungsermächtigung in den Entwurf aufgenommen. Es gelten daher dieselben Bedenken wie zu Artikel 1.

**Die BAK fordert, dass die geplante „Kann-Bestimmung“ in Form einer Satzungs-ermächtigung durch eine zwingende jährliche Anpassung im B-KUVG ersetzt wird.**

### **Zu Artikel 3 (§ 39b Abs. 6 und § 79 Abs. 179 AIVG)**

Grundsätzlich begrüßt die BAK jede Valorisierung des Umschulungsgeldes, insbesondere, da es Arbeitssuchenden mit gesundheitlichen Einschränkungen zugutekommt. Vor dem Hintergrund, dass seit der Einführung des Umschulungsgeldes mit 1.1.2014 aber durchschnittlich nur knapp über 100 Personen pro Jahr diese Leistung bezogen haben, kann die geplante

Novellierung nur als ein erster Schritt zur Abfederung der Teuerung für Leistungsbezieher:innen verstanden werden. Von einer generellen Indexierung aller existenzsichernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld, Umschulungsgeld) hätten auch – aber nicht nur - Umschulungsgeldbezieher:innen profitiert.

Dem Argument, dass die Valorisierung des Umschulungsgeldes arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen finanziell entlasten soll, ist entgegenzuhalten, dass zweifelsohne mehr als durchschnittlich 100 Leistungsbezieher:innen in der Arbeitslosenversicherung unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden, die ihre Integration in den Arbeitsmarkt erheblich erschweren. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum Leistungsbezieher:innen, deren Arbeitssuche durch zB fehlende Qualifikationen oder Betreuungspflichten, bei gleichzeitig unzureichendem Angebot an ganztägigen, leistbaren Kinderbetreuungseinrichtungen, erschwert wird, nicht die gleiche finanzielle Unterstützung erfahren sollen.

Kommende, teuerungsbedingt hohe Kollektivvertragsabschlüsse wirken sich nur sehr zeitverzögert auf Leistungshöhen in der Arbeitslosenversicherung aus, da für die Berechnung des Arbeitslosengeldes in aller Regel nur monatliche Beitragsgrundlagen maßgeblich sind, für die die 12-monatige Berichtigungsfrist bereits abgelaufen ist. Daher kann von einer für die Betroffenen relevanten Valorisierung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe derzeit keine Rede sein. Verschärfend kommt hinzu, dass in der Arbeitslosenversicherung die bei der Geltendmachung festgesetzte Leistung lediglich bei einem eingeschränkten Personenkreis mit Fortdauer der Arbeitslosigkeit erhöht wird. Die Anhebung/Valorisierung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG) führt nur dann zu einer Erhöhung des Arbeitslosengeldes, wenn Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag besteht und die arbeitslose Person nicht unter die Deckelung gem § 21 Abs 5 AIVG fällt (Deckelung der Leistung mit max 60 % bzw bei Anspruch auf zumindest einen Familienzuschlag 80 % des täglichen Nettoeinkommens). Ähnliches gilt auch für Notstandshilfe:bezieherinnen, die ebenfalls nicht alle von der Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes oder des Existenzminimum gemäß § 291a Abs 2 Z 1 EO profitieren.

**Daher hält die BAK die Forderung aufrecht, dass im Rahmen der angekündigten Arbeitsmarkt- und Arbeitslosenversicherungsreform die jährliche Valorisierung aller existenzsichernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung vorgesehen wird und die Nettoersatzrate – unter Beibehaltung des Ergänzungsbetrages – auf 70 % angehoben wird.**

#### **Zu Artikel 4 (§§ 31, 32a und 75 Studienförderungsgesetz)**

Die künftige jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe ist aus Sicht der BAK ein Schritt in die richtige Richtung.

Die grundsätzlichen Kritikpunkte der BAK an der aktuellen Fassung des Studienförderungsgesetzes bleiben jedoch bestehen und wirken angesichts der hohen Inflationsraten umso mehr. Bei dem vorliegenden Entwurf des Teuerungs-Entlastungspakets

und den damit verbundenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes wird insbesondere für kritisch erachtet, dass die erste Anpassung der Studienbeihilfe erst im September 2023 erfolgen soll. Zwar wurde erst heuer beschlossen, die Studienbeihilfen mit September 2022 um 9,5 bis 12,4 % anzuheben, dies erfolgt allerdings ohne Anhebung relevanter Absetz- und Freibeträge. Damit konnte jedoch nur der Kaufkraftverlust seit 2017 ausgeglichen werden. Die Wertverluste der vorangegangenen Jahre fließen hier ebenso wenig ein wie die Teuerungsraten der letzten Monate, weshalb Studierende wieder vor einem erneuten Kaufkraftverlust stehen.

**Die BAK fordert, dass eine Anpassung zusätzlich und außerordentlich bereits im Jänner 2023 (für das Studienjahr 22/23) erfolgt.**

Eine anschließende Taktung mit Anpassungen immer zu Beginn des Studienjahres ist aus administrativen Gründen nachvollziehbar. Weiters wäre wünschenswert, den Betroffenen nicht nur Einmalzahlungen im Schulbereich zukommen zu lassen, sondern gerade im darüberhinausgehenden Bereich der Schulausflüge und Anschaffungen betroffene Eltern tiefgreifender zu unterstützen.

**Zudem fordert die BAK, angesichts der anhaltenden Teuerung auch eine automatische Valorisierung der Schülerbeihilfe vorzusehen.** Ausschlaggebend für den Erhalt der Schülerbeihilfe ist die soziale Bedürftigkeit der ansuchenden Familie. Die anhaltende Teuerung trifft diese Personengruppe besonders stark.

#### **Zu Artikel 5: Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

Positiv anzusehen ist die in § 2 Abs 1 Z 3 KBGG vorgesehene Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Bezieher:innen des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes von 16.200 € auf nunmehr 18.000 €. Die Grenze wurde zuletzt mit 1. Jänner 2008 erhöht, sodass die Anhebung nicht nur angesichts der momentanen Inflation überfällig war, sondern vom Ausmaß der Anhebung durchaus höher ausfallen hätte können, um die lange ausgebliebene Erhöhung des Kinderbetreuungsgeldes auszugleichen.

So ist beim Kinderbetreuungsgeld seit der Einführung im Jahr 2002 eine grundlegende Erhöhung unterblieben. Zwischen 2002 und 2021 hat das Kinderbetreuungsgeld im Jahresdurchschnitt fast 39 % an Wert verloren. Auch die Familienbeihilfe hat über die Jahrzehnte – trotz einiger punktueller Erhöhungen, wie zuletzt 2018 – zwischen 2000 und 2021 30 % an Wert verloren. Die jährliche Anpassung dieser Familienleistungen an den Preisanstieg gleicht die massiven Wertverluste der Vergangenheit nicht aus.

Die jährliche Anpassung sowohl des pauschalen Kinderbetreuungsgelds als auch des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes inklusive der Sonderleistungen nach § 24d KBGG wird von der BAK begrüßt.

**Die BAK fordert jedoch eine deutliche Niveauanhebung der Familienleistungen, die sich am Wertverlust der vergangenen Jahrzehnte orientiert. Beim Kinderbetreuungsgeld ist**

**eine Erhöhung der Tagessätze des Kinderbetreuungsgeld-Kontos, der Sonderleistung, des Höchstsatzes beim ea Kinderbetreuungsgeld sowie des Familienzeitbonus mit Orientierung auf den vergangenen Wertverlust erforderlich.**

Der Entfall der Bestimmung zur Anrechnung des Familienzeitbonus auf das spätere Kinderbetreuungsgeld von Vätern für Geburten nach dem 31. Dezember 2022 wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die Höhe mit ca 700 EUR monatlich zu gering, um einen wirkungsvollen Anreiz für Väter zu setzen. Dafür wäre voraussichtlich eine Erhöhung des Bonus auf 80 % des Letzteinkommens, analog zum Kinderbetreuungsgeld notwendig.

Keine Erhöhung beziehungsweise jährliche Anpassung erfährt die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld. Eingeführt als Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde die Leistung seit 2002 mit einem Tagsatz von 6,06 Euro gewährt. Warum diese nicht jährlich angepasst werden soll, ist für die BAK nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere, zumal die Beihilfe einer durch die Teuerung besonders betroffenen Gruppe, einkommensschwachen Familien gewährt wird.

**Die BAK fordert daher die Anpassung der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld entsprechend der Valorisierung der anderen Familienleistungen.**

#### **Zu Artikel 6: Änderung des Familienzeitbonusgesetzes**

Die BAK begrüßt die jährliche Anpassung des Familienzeitbonus entsprechend der Anpassung der Kinderbetreuungsgeldleistungen.

#### **Zu Artikel 7 (§§ 8, 16, 55 Familienlastenausgleichsgesetz 1967)**

Das Vorziehen der Auszahlung des Schulstartgeldes von September auf August trägt zur Entlastung des Haushaltsbudgets von Familien bei, was die BAK begrüßt.

Gleichzeitig ist es unverständlich, dass die Schulstarthilfe nicht valorisiert werden soll. Gerade Familien mit schulpflichtigen Kindern sind jedes Jahr zu Schulbeginn mit Preissteigerungen bei diversen Schulmaterialien konfrontiert und sollten daher ebenfalls eine entsprechend wertgesicherte Unterstützung erhalten.

#### **Zu Artikel 8 (§§ 33 und 124 Einkommenssteuergesetz)**

Die jährliche Anpassung des Kinderabsetzbetrages mit dem ASVG-Faktor ist aus Sicht der BAK zu begrüßen. Die Tatsache, dass sich die Anpassungsfaktoren im ASVG (Veränderung durchschnittliche Beitragsgrundlage) und im EStG (Veränderung Inflationsrate) unterscheiden und damit unterschiedliche Anpassungsgrößen im Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen, ist nicht optimal, aber insofern geboten, als eine mit der Familienbeihilfe übereinstimmende Regelung systematisch notwendig erscheint.



